

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Abänderung des Postvertrages mit den Niederlanden  
in Bezug auf die Geldanweisungen.

(Vom 18. Dezember 1874.)

### Tit. I

Durch den Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden, vom 15. April 1868 wurde die Auswechslung von Postanweisungen vereinbart und dabei das Maximum einer Anweisung auf Fr. 200, bezw. fl. 100, sowie eine Gebühr von 20 Rp. für je Fr. 10 oder Bruchtheil von Fr. 10, bezw. 10 holländische Cents für fl. 5 oder einen Bruchtheil von fl. 5 festgesetzt. Der Geldanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Holland blieb bisher in sehr bescheidenen Schranken, indem die höchste Anzahl der in einem Jahr (1873) in der Schweiz nach Holland ausgestellten Anweisungen nur 298 Stücke mit Fr. 19,228 betrug, währenddem im nämlichen Zeitraum in den Niederlanden zur Auszahlung in der Schweiz nur 480 Anweisungen im Betrage von Fr. 33,705 aufgegeben wurden.

Dieser unbedeutende Verkehr, welchem derjenige mit Belgien gegenübersteht, das, wenn auch etwas größer als Holland, mit der Schweiz ähnliche kommerzielle Beziehungen unterhält, wie die Niederlande, nämlich:

nach Belgien mit	942	Stücken,	Fr.	74,064
aus	„	„	1473	„
			„	156,098

scheint seine Ursache in der Höhe der soeben erwähnten Gebühren, sowie in dem geringen Maximalbetrag der einzelnen Anweisung zu haben.

Anlässlich des Weltpostkongresses wurde daher diese Angelegenheit zwischen den beidseitigen Verwaltungen erörtert und in Folge dessen die Herabsetzung der Taxen und die Erhöhung des Maximums vereinbart, in der Absicht, den Geldanweisungsverkehr dem Publikum zugänglicher zu machen.

Ein unterm  $\frac{21. \text{November}}{8. \text{Dezember}}$  1874 zwischen den Abgeordneten beider Länder abgeschlossener Vertrag setzt nun die Gebühr auf 25 Rp. für je Fr. 25, bezw.  $12\frac{1}{2}$  Cents für je  $12\frac{1}{2}$  holländischen Gulden und das Maximum einer Anweisung auf Fr. 500, bezw. fl. 250 fest. Diese Taxen sind beiläufig die nämlichen, wie diejenigen im Verkehr mit Italien, welche 10 Cts. für je 10 Fr. betragen, etwas höher als jene im Verkehre mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, welche auf 50 Cts. bis zum Betrage von Thlr. 25 (Fr. 93. 75) und 75 Cts. bis Thlr. 50 (Fr. 187. 50) und fast doppelt so hoch als diejenigen im Verkehr mit Belgien, welche auf 50 Cts. bis auf Fr. 100, und 100 Cts. bis auf Fr. 200 festgesetzt sind. Dagegen sind die neuen schweizerisch-niederländischen Postanweisungsgebühren beiläufig um die Hälfte billiger als diejenigen zwischen der Schweiz einerseits und Frankreich, England und Amerika anderseits, welche 20 Cts. für je Fr. 10 betragen.

Die schweizerische Postverwaltung erachtet die letztgenannte, beiläufig 2 % betragende Taxe als in richtigem Verhältnisse stehend für den Verkehr mit überseeischen Ländern und der damit in Verbindung stehenden größern Mühewalt für die Postverwaltungen, namentlich in Bezug auf das Abrechnungswesen, währenddem anderseits die Taxe von beiläufig 1 %, wie sie mit Italien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn festgesetzt und mit den Niederlanden für die Zukunft vereinbart ist, für den Verkehr mit europäischen Staaten, wenigstens mit den näher gelegenen, angemessen und mit dem dießfalls erforderlichen Arbeitsaufwand in richtigem Verhältnisse zu stehen scheint. Es wird daher das Bestreben der schweiz. Postverwaltung sein, einerseits die schweizerisch-französische Taxe auf diesen Fuß herabzusetzen und anderseits die allzu niedrige und den Arbeitsaufwand nicht deckende schweizerisch-belgische Taxe auf diesen Betrag zu erhöhen.

Was die Erhöhung des Maximalbetrages anbelangt, so hat der Verkehr mit Italien, bei welchem eine einzelne Anweisung bis auf Fr. 1000 betragen kann, keinerlei Inkonvenienzen zur Folge gehabt, währenddem die Erhöhung der Maximalbeträge für das Publikum und die Verwaltungen erhebliche Vereinfachung dadurch mit

sich bringt, daß bei gleich hohen Summen die Anzahl der auszustellenden und auszuzahlenden Anweisungen in fühlbarer Weise vermindert wird.

Die übrigen, die Geldanweisungen betreffenden Bestimmungen des Postvertrages vom 15. April 1868, namentlich in Beziehung auf die halbscheidliche Theilung des Gebührenertrages, verbleiben unverändert in Kraft.

Wir reichen demnach den oben erörterten Vertrag, für dessen Ausführung auf 1. Januar 1874 von den beidseitigen Postverwaltungen bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind, den eidgenössischen Räthen mit dem Vorschlage ein, über denselben beförderlichst die Genehmigung auszusprechen und bringen nachstehenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses.

Bern, den 18. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

## Beschlussentwurf

betreffend

Abänderung des Postvertrages mit den Niederlanden.

---

Die Bundesversammlung  
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
 nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. De-  
 zember 1874;  
 nach Kenntnißnahme des Additional-Postvertrages zwischen der  
 Schweiz und den Niederlanden datirt  
 Bern, den 21. November 1874,  
 Haag, den 8. Dezember 1874,  
 welcher den Art. 22 des zwischen der Schweiz und den Nieder-  
 landen unterm 15. April 1868 in Berlin abgeschlossenen Postver-  
 trages in Bezug auf den Postanweisungsverkehr abändert;  
 in Anwendung von Art. 85, Ziff. 5 der Bundesverfassung,  
 beschließt:

1. Dem vorbezeichneten Additional-Postvertrag wird hiermit die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.
  2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und mit der Vollziehung beauftragt.
-

## Nachträglicher Postvertrag

zwischen

der Schweiz und den Niederlanden, betreffend die Geldanweisungen.

(Vom 21. November/8. Dezember 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,

vertreten durch Herrn Eugène Borel, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes und Vorsteher des schweiz. Post- und Telegraphen-departements, und

Die Regierung der Niederlande,

vertreten durch Herrn Joan Pieter Hofstede, Generaldirektor der niederländischen Posten,

haben, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die zuständigen Behörden beider Länder, folgende Artikel festgesetzt:

Art. 1. In Abänderung von Artikel 22 des Postvertrages vom 15. April 1868 wird Folgendes vereinbart:

1. Der Maximalbetrag einer Postanweisung wird auf Fr. 500 festgesetzt, wenn dieselbe nach der Schweiz und auf fl. 250, wenn sie nach den Niederlanden ausgestellt ist.

2. Die in der Schweiz von jeder Geldsendung zu beziehende Gebühr wird auf 25 Cts. für je Fr. 25 oder Bruchtheil von Fr. 25 und in den Niederlanden auf 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Cents für je 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. oder Bruchtheil von 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. herabgesetzt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Abänderung des  
Postvertrages mit den Niederlanden in Bezug auf die Geldanweisungen. (Vom 18.  
Dezember 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1874
Date	
Data	
Seite	992-996
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 451

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.